

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.372.624

Wien, 26. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5984/J vom 27. April 2026 der Abgeordneten Michael Oberlechner, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 bis 5

- 1. Welche Maßnahmen evaluieren Sie, um in Zukunft angemessene Vorbereitungszeiten für den Aufsichtsrat im Bereich der ARE bzw. nachgelagerter Gesellschaften zu gewährleisten?*
- 2. Wie erklären Sie sich, dass im Fall des Projekts VIENNA TWENTYTWO grundlegende steuerliche Aspekte aus der Projektbetrachtung ausgeklammert wurden?*
- 3. Sehen Sie die Rolle der ARE als Kooperationspartner von Immobilienspekulanten?*
- 4. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um derartige Kooperationen für die Zukunft auszuschließen?*
- 5. Wann - insbesondere in Anbetracht des Abenteuers VIENNA TWENTYTWO wird die Unternehmensstrategie der ARE dahingehend angepasst, dass sie sich im Bereich leistbaren Wohnens engagiert?*

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die ihrerseits im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 100 % der Anteile an der Bundesimmobilien GmbH (BIG), die ihrerseits 100% der Anteile an der ARE Austrian Real Estate GmbH hält.

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I 10/2025, wurden die Anteilsrechte an der ÖBAG vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) übertragen.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der ARE Austrian Real Estate GmbH bzw. ihrer Unternehmensorgane als Tochtergesellschaft der Bundesimmobilien GmbH bzw. Angelegenheiten der ÖBAG und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der ARE Austrian Real Estate GmbH als Tochtergesellschaft der der Bundesimmobilien GmbH bzw. Angelegenheiten der Unternehmensorgane der ÖBAG und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

